

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 12	23. Dezember 2005	120. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausweisungsgesetzes, des Verbandsgesetzes und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 23. November 2005	218	Verordnung über die Aufteilung der Diakoniebudgets nach § 4 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 (DiakBudgetVO 2006/2007) Vom 2. Dezember 2005 243
Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsgesetz- FZuwG) Vom 26. November 1997	222	Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste 243 Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Asel, Marienhagen und Vöhl 244
Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz – KiVwGG) Vom 22. November 2005	227	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mottgers, Weichersbach und Schwarzenfels 244 Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberkalbach, Heubach und Uttrichshausen 244
Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK Vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86)	229	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach, Orferode und Weißenbach 244
Kirchengesetz über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 22. November 2005	241	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eschwege-Altstadt und Eschwege-Neustadt 245
Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 2. Dezember 2005	242	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Marjoß und Jossa 245 Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Gundhelm und Hutten 245
Beschluss der Landessynode vom 22. November 2005 über die Bestätigung der „Zweiten Verordnung über die Änderung der Grenze zwischen dem Kirchenkreis der Eder und dem Kirchenkreis Frankenberg“	242	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Altengronau und Neuengronau 245 Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Wernswig und Sondheim 246

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Roth, Wenkbach-Argenstein und Wolfshausen	246	Erweiterung des Evangelischen Gemeindeverbandes Kleinenglis – Großenenglis – Gombeth und Namensänderung	247
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Lichtenfels/Eisenberg	246	Amtliche Nachrichten	248

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2005 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung
des Finanzausweisungsgesetzes,
des Verbandsgesetzes
und des Haushalts-, Kassen-
und Rechnungswesengesetzes
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

vom 23. November 2005

**Artikel 1
Änderung des Finanzausweisungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsgesetz – FZuwG) vom 28. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel III des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen für die Einführung eines Gebäudemanagements und zur Finanzierung von Baumaßnahmen vom 30. April 2005 (KABl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie sollen daneben Maßnahmen zur Erzielung weiterer Einnahmen planen und durchführen.“
2. In § 6 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 8 erhält folgende Fassung:
„Sind Kirchengemeinden in einem Gesamtverband zusammengeschlossen, erhält der Gesamtverband die Zuweisungen nach diesem Gesetz. Das Gleiche gilt für einen Kirchenkreis, dem mit Genehmigung des Rates der Landeskirche Aufgaben eines Gesamtverbandes übertragen sind.“
4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Berechnung der Messzahl

(1) Für die Berechnung der Messzahl wird die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde wie folgt vervielfacht:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. für die ersten 600 Mitglieder | mit 0,70, |
| 2. für das 601. bis 1.200. Mitglied | mit 1,45, |
| 3. für jedes weitere Mitglied | mit 2,80. |

(2) Sind Kirchengemeinden in einem Gesamtverband zusammengeschlossen (§ 8), findet der Vervielfachungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 1 bei ihnen nur einmal Anwendung. Danach kommt für die ersten 1.200 Mitglieder einer Kirchengemeinde der Vervielfachungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 2 zur Anwendung.“

5. In § 10 wird die Überschrift um die Worte „der Messzahl und Zweckbindung“ ergänzt; Absatz 1 wird gestrichen; die Absätze 2 und 3 werden 1 und 2 und es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Sachkostenzuweisung ist ausschließlich für die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude zu verwenden. Nicht benötigte Mittel sind vor Abschluss des Rechnungsjahres einer Baumittelrücklage zuzuführen. Der Kirchenkreis kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für Zuweisungen an Kirchengemeinden nach Artikel II §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen für die Einführung eines Gebäudemanagements und zur Finanzierung von Baumaßnahmen (vom 30. April 2005).“
6. § 12 wird gestrichen; die §§ 13 und 14 werden 12 und 13.
7. Die Überschrift des Unterabschnitts 5 vor § 12 erhält folgende Fassung:
„Kirchenkreisamtszuweisung“
8. §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 12
Grundsatz

Kirchengemeinden und Gesamtverbände erhalten eine Kirchenkreisamtszuweisung. Sind sie keinem Kirchenkreisamt angeschlossen, erhalten sie eine Verwaltungskostenzuweisung, deren Höhe im landeskirchlichen Haushalt festgesetzt wird.

§ 13
Berechnung der Messzahl

Die Messzahl beträgt 20 von Hundert der Summe der Messzahlen nach §§ 9 und 10.“

9. Nach Abschnitt II Unterabschnitt 5 wird der nachfolgende Unterabschnitt 6 mit einem neuen § 14 eingefügt. Die Nummerierung der folgenden Unterabschnitte wird entsprechend geändert.

**„Unterabschnitt 6
Mindestmesszahl**

§ 14
Mindestmesszahl für Kirchengemeinden

Für Kirchengemeinden wird eine Mindestmesszahl von 480 festgesetzt, wenn die Summe der Messzahlen nach den Unterabschnitten 2, 3 und 5 geringer ist.“

10. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen; Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Kirchenkreisen ist vorab zu prüfen, ob die Kirchenkreisumlage nach § 21 erhoben wird oder erhöht werden kann.“
11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Grundsatz

Kirchenkreise erhalten Grundzuweisungen, Sachkostenzuweisungen und Kirchenkreisamtszuweisungen. Sie erhalten ferner Personalmittelzuweisungen (§ 11), Baumittelzuweisungen (§ 15) sowie Diakoniezusweisungen (§ 19).“

12. In § 18 wird Absatz 4 gestrichen. Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5. Die Worte „Rentamts- oder Gemeindeamtszuweisung“ in Absatz 5 werden dabei durch das Wort „Kirchenkreisamtszuweisung“ ersetzt.
13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Zuweisungen für den Betrieb
diakonischer Einrichtungen

(1) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen für den Betrieb regionaler Diakonischer Werke

(§ 17 Diakoniegengesetz) und zur Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten.

(2) Für beide Bereiche wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche je ein Budget als Betrag in Euro festgesetzt.

(3) Die Verteilung der beiden Budgets erfolgt nach Maßgabe eines vom Rat der Landeskirche als Anteil vom Hundert durch Verordnung festzulegenden Budgetanteils je Kirchenkreis. Der Rat der Landeskirche kann bestimmen, dass ein Teil des jeweiligen Budgets für Ausgleichszuweisungen verwendet und vom Landeskirchenamt verwaltet und verfügt wird.

(4) Die Landessynode stellt aus dem kirchengemeindlichen Teil der Landeskirchensteuer Mittel für die Einführung, Weiterentwicklung oder Ergänzung diakonischer Dienste bereit (Innovationsfonds Diakonie). Die Mittel werden vom Landeskirchenamt verwaltet und den örtlichen und regionalen Trägern auf Antrag zugewiesen. Die Bewilligung dauerhafter Zuweisungen bedarf der Zustimmung des Rates der Landeskirche.“

14. § 19a wird gestrichen.

15. § 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Lässt die Zweckverbandssatzung eine Festsetzung des Verteilungsschlüssels oder des Hebesatzes durch ein Verbandsorgan zu, bedarf dieser Beschluss zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die für die Haushaltsaufsicht zuständige Stelle.“

16. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Kirchenkreise

(1) Soweit die Einnahmen der Kirchenkreise nach diesem Gesetz zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben sie eine Kirchenkreisumlage von den in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden zu erheben.

(2) Umlagegrundlage ist die Zuweisung nach § 9.

(3) Der Hebesatz ist in dem Haushaltsbeschluss des Kirchenkreises festzusetzen. Er kann nach der Höhe der Zuweisung nach § 9 gestaffelt werden.

(4) Der Hebesatz bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“

17. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V Finanzierung der Kirchenkreisämter

§ 22 Grundsatz

Die Aufwendungen der Kirchenkreisämter sind aus den Zuweisungsbeträgen nach §§ 12 Satz 1, 13, 17 und 18 Absatz 4 sowie den Einnahmen aus dem Personalkostenanteil der Verwaltung (§ 24) zu finanzieren.

§ 23 Empfänger der Zuweisungen

Die Zuweisungsbeträge der in § 22 genannten Zuweisungen werden den Kirchenkreisen unmittelbar angewiesen. Ist ein Gesamtverband Träger eines Kirchenkreisamtes, erhält er die Zuweisungen.

§ 24 Personalkostenanteil der Verwaltung

(1) Die Berechnungsgrundlage für den Personalkostenanteil der Verwaltung ist die Summe der Einnahmen oder der Ausgaben einzelner Abschnitte der Haushalte der angeschlossenen Rechtsträger.

(2) Berechnungsgrundlage und Höhe des Personalkostenanteils als Wert von Hundert sind in den Haushaltsbeschlüssen der Kirchenkreise festzusetzen. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) In die Berechnungsgrundlage sollen gegenseitige Leistungen kirchlicher Körperschaften nur einmal einbezogen werden. Zuweisungen, die Berechnungsgrundlage der Kirchenkreisamtszuweisung sind (§§ 13, 18 Absatz 4), dürfen in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen werden.

§ 25 Fehlbetragsausgleich

Reichen die Mittel nach §§ 23 und 24 im Einzelfall zur Deckung der Ausgaben nicht aus, können Fehlbeträge von den Rechtsträgern ausgeglichen werden. Der Ausgleich bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“

18. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Änderung der für die Festsetzung der Messzahlen maßgeblichen Kriterien innerhalb einer Haushaltsperiode

(1) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Messzahlen bei einem Zuweisungsempfänger innerhalb einer Haushaltsperiode durch

- eine Maßnahme nach § 7 Absatz 2 oder
- die Inbetriebnahme oder Aufgabe eines für die Messzahlenberechnung zur Ermittlung der Sachkostenzuweisung (§ 10) maßgeblichen Gebäudes,

kann bei einer sich daraus ergebenden

1. Erhöhung der Messzahl die Finanzzuweisung auf Antrag des Zuweisungsberechtigten durch einen Änderungsbescheid des Landeskirchenamtes zeitanteilig erhöht werden.
2. Senkung der Messzahl die Finanzzuweisung durch einen Änderungsbescheid des Landeskirchenamtes angemessen gekürzt werden.

(2) Erhöhte Zuweisungen können erst ab Zugang des Antrags nach Absatz 1 Nr. 1 beim Landeskirchenamt, frühestens jedoch ab Wirksamkeit des die Änderung begründenden Ereignisses gewährt werden.

(3) Die Neufestsetzung bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden erfolgt mit erstmaliger Wirkung für den auf den Beschluss des Landeskirchenamtes (Artikel 9 Absatz 3 Grundordnung) folgenden nächsten Doppelhaushaltszeitraum.“

19. Abschnitt VII mit den §§ 33 bis 37 wird aufgehoben.

20. Abschnitt VIII wird Abschnitt VII; §§ 38 bis 40 werden §§ 33 bis 35.

Artikel 2 Einführungsbestimmungen und Überleitungsregelungen zur Änderung des Finanzzuweisungsgesetzes

§ 1 Budget für regionale Diakonische Werke

Zur ersten Ermittlung des Anteils der Kirchenkreise an dem im Haushaltsgesetz der Landeskirche festgelegten Budget für die regionalen Diakonischen Werke (Artikel 1 Nr. 13 § 19 Absatz 3) ist von der Diakoniezusweisung 2005 auszugehen. Die Höhe der Zuweisung an den jeweiligen Kirchenkreis im Verhältnis zur Summe der Zuweisungen an alle Kirchenkreise ergibt den Wert von Hundert, der zur Ermittlung des Budgetanteils in 2006 und 2007 zu Grunde zu legen ist.

§ 2 Budget für Kindertagesstätten

(1) Zur ersten Ermittlung des Anteils der Kirchenkreise an dem im landeskirchlichen Haushalt festgelegten Budget für die Förderung der Träger von Kindertagesstätten (Artikel 1 Nr. 13 § 19 Absatz 3) ist folgende Berechnung vorzunehmen:

- a. Die Summe des für die Abrechnung mit den Kommunen nach den Betriebsverträgen in 2004 maßgeblichen Defizits - ohne die im Einzelplan 9 der kirchlichen Haushalte veranschlagten Landesmittel und ohne den Aufwand von Einrichtungen, die von den Kommunen voll finanziert werden oder deren Berücksichtigung nach Artikel 2 § 4 Absatz 2 oder entsprechender früherer Verfügungen des Landeskirchenamtes ausgeschlossen ist - ist je Kirchenkreis mit einem einheitlichen Wert von Hundert zu vervielfachen. Der Wert ist so zu bemessen, dass die Summe der Ergebnisse aller Kirchenkreise der Summe der Diakoniezuweisungen für Kindertagesstätten in 2005 entspricht.
- b. Ist das Ergebnis der Berechnung nach Buchstabe a bei einem Kirchenkreis höher als 80 vom Hundert der Summe der aus kirchlichen Mitteln aufzubringenden Eigenanteile bei der Finanzierung der Kindertagesstätten, ist der Betrag entsprechend zu kappen.
- c. Die Höhe der Zuweisung an den jeweiligen Kirchenkreis gemäß der Berechnung nach den Buchstaben a und b im Verhältnis zur Summe dieser Zuweisungsbeträge für alle Kirchenkreise ergibt den Wert von Hundert, der zur Ermittlung des Budgetanteils in 2006 und 2007 zu Grunde zu legen ist.

(2) Für den Kirchenkreis Schmalkalden wird abweichend von Absatz 1 Buchstabe a die Zuweisung für Kindertagesstätten im Haushaltsjahr 2005 als Pauschale fortgeschrieben.

(3) Die Berechnung ist zu Beginn eines neuen Doppelhaushaltszeitraumes jeweils zu wiederholen.

§ 3

Überleitungsregelung für das Budget für Kindertagesstätten

Ist das Budget für Kindertagesstätten bei einem Kirchenkreis im Jahr 2006 niedriger als die Diakoniezuweisung für Kindertagesstätten in 2005 erhält der Kirchenkreis eine Ausgleichszuweisung in Höhe von zwei Dritteln des Differenzbetrages in 2006 und in Höhe von einem Drittel des Differenzbetrages in 2007.

§ 4

Änderungen im Betrieb von Kindertagesstätten (Genehmigungsvorbehalt)

(1) Die Übernahme neuer Kindertagesstätten, die Erweiterung bestehender Einrichtungen und Änderungen der Betriebsart können bei der künftigen Ermittlung des Anteils am Budget nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Umsetzung der Maßnahme vom Landeskirchenamt genehmigt wurden (§ 8 Absatz 1 Nr. 2 Vermögensaufsichtsgesetz).

(2) Die Genehmigung kann auch mit der Maßgabe erteilt werden, den entsprechenden Mehraufwand bei der künftigen Berechnung des Budgetanteils nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Änderung des Verbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entspricht die Satzung eines von Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverbandes der vom Landeskirchenamt erlassenen Mustersatzung und stimmt der Kirchenkreis der Bildung des Gesamtverbandes zu, so wird die Genehmigung nach Absatz 1 durch eine Anzeige an das Landeskirchenamt ersetzt.“

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 11. Juli 1978 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2003 (KABl. S. 187) wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Übrigen ist das Landeskirchenamt berechtigt, in Einzelfällen oder zur Sicherung der Einheitlichkeit des Haushaltswesens der Landeskirche, Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände zur Prüfung anzufordern.“

Artikel 5

Übergangsbestimmung

Die Anwendung des § 3 Absatz 4 und Absatz 6 Satz 2 des Personalstellenfinanzierungsgesetzes vom 27. November 2002 (KABl. 2003, S. 9) wird ausgesetzt, sofern zugeordnete und vergebene Stellen nach dem 01. Januar 2005 nicht besetzt sind oder besetzt werden. Ferner dürfen Zuweisungen nach § 11 Finanzausweisungsgesetz in Verbindung mit dem Personalstellenfinanzierungsgesetz und aus diesen gebildete Rücklagen im Doppelhaushaltszeitraum 2006/2007 auch zur Finanzierung von nebenberuflichen Stellen sowie in anderen nach dem Personalstellenfinanzierungsgesetz geförderten Aufgabenbereichen verwandt werden. Beschlüsse des Personalstellenausschusses über

die Vergabe von Stellen aus dem Stellenpool mit Wirkung für die Jahre 2006 und 2007 bleiben unberührt.

Artikel 6

In-Kraft-Treten und Neubekanntmachung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Das Finanzausweisungsgesetz vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) ist unter Berücksichtigung der Änderungen neu bekannt zu machen.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2005

Dr. H e i n
Bischof

Nachfolgend wird das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsgesetz - FZuwG) vom 26. November 1997 gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausweisungsgesetzes, des Verbandsgesetzes und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. November 2005 neu bekannt gemacht.

**Kirchengesetz über die Finanzausweisung
an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise
und die von diesen gebildeten
Gesamt- und Zweckverbände in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(Finanzausweisungsgesetz - FZuwG)**

Vom 26. November 1997

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände (kirchliche Körperschaften) erhalten Finanzaus-

weisungen aus dem Anteil der Kirchengemeinden an der Landeskirchensteuer (§ 3 Absatz 1 und 2 Kirchensteuerordnung). Sie sollen daneben Maßnahmen zur Erzielung weiterer Einnahmen planen und durchführen.

(2) Die Finanzausweisung einer kirchlichen Körperschaft ergibt sich aus der auf volle Beträge in Euro gerundeten Summe der Einzelausweisungen (§§ 4 und 17).

(3) Die Landessynode kann beschließen, aus dem kirchengemeindlichen Anteil an der Landeskirchensteuer vorweg Mittel für folgende Zwecke zu entnehmen:

1. zur Finanzierung kirchengemeindlicher Anteile an Ausweisungen an die Evangelische Kirche in Deutschland oder andere nationale oder internationale kirchliche Zusammenschlüsse oder Organisationen, zu denen die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck durch Kirchengesetz oder vertragliche Vereinbarungen verpflichtet ist,
2. zur Finanzierung von Aufwendungen der Landeskirche, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben für die kirchlichen Körperschaften entstehen,
3. zur Verwaltung durch das Landeskirchenamt insbesondere zur Finanzierung von Personalkosten für in Ausbildung befindliche Personen und von Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten für Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften.

§ 2

Zweckbindung der Ausweisungen aus Kirchensteuern

Die Ausweisungen sind mit den sonstigen Einnahmen dazu bestimmt, die kirchlichen Körperschaften zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu befähigen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben nach Artikel 64 Absatz 4 GO auf die Kirchenkreise

(1) Die Kirchenkreise unterstützen die in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und von diesen gebildeten Verbände bei der Planung und Finanzierung von deren Aufgaben.

(2) Die Kirchenkreise haben treuhänderisch für die in ihnen zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften Kirchensteuerermittel zu verwalten und nach Maßgabe von Kirchenkreissatzungen

1. die Wahrnehmung von Aufgaben in den in § 11 Absatz 1 genannten Arbeitsgebieten festzulegen,
2. Fonds für Finanzhilfen zu errichten,
3. über die Errichtung und Veränderung von Personalstellen nach Maßgabe eines Personalstellenfinanzierungsgesetzes zu entscheiden und
4. Haushaltsausweisungen zu gewähren.

(3) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 können durch kirchenrechtliche Vereinbarung (Artikel 72 Nr. 7 Grundordnung) auf einen Gesamt- oder Zweckverband übertragen werden, wenn der übertragende Kirchenkreis und bei einer Übertragung auf einen Gesamtverband auch die den Kirchenkreis bildenden Kirchengemeinden dem Verband als Mitglieder angehören.

Abschnitt II Zuweisungen an Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbände

§ 4 Grundsatz

(1) Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Gesamtverbände erhalten Grundzuweisungen (§ 9), Sachkostenzuweisungen (§ 10), Kirchenkreisamtszuweisungen (§§ 12 und 13) und Baumittelzuweisungen (§ 15); in Ausnahmefällen können einmalige Notzuweisungen (§ 16) gewährt werden.

(2) Die Förderung von Personalstellen und die Förderung diakonischer Dienste erfolgt nach Maßgabe der §§ 11, 19 jeweils durch die Kirchenkreise.

(3) Zweckverbände erhalten keine Zuweisungen nach Absatz 1.

Unterabschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen für Grundzuweisung und Sachkostenzuweisung

§ 5 Berechnung

Grundzuweisung und Sachkostenzuweisung ergeben sich, indem die jeweilige Messzahl mit dem Grundbetrag (§ 6) vervielfacht wird.

§ 6 Grundbetrag

Die Höhe des Grundbetrages wird im Haushaltsgesetz festgelegt.

§ 7 Messzahlen

(1) Die zur Ermittlung der Messzahlen erforderlichen Zahlen und Sachverhalte sind dem Landeskirchenamt durch die kirchlichen Körperschaften auf Anforderung mitzuteilen. Stichtag für diese Zahlen und Sachverhalte ist jeweils der 31. Dezember des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres.

(2) Bei Neuerrichtungen, Teilungen und Zusammenlegungen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen setzt das Landeskirchenamt die Messzahlen der betroffenen kirchlichen Körperschaften neu fest.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Messzahl Bruchteile, werden diese auf die nächst höhere oder niedrigere Messzahl gerundet.

§ 8 Gesamtverbände

Sind Kirchengemeinden in einem Gesamtverband zusammengeschlossen, erhält der Gesamtverband die Zuweisungen nach diesem Gesetz. Das Gleiche gilt für einen Kirchenkreis, dem mit Genehmigung des Rates der Landeskirche Aufgaben eines Gesamtverbandes übertragen sind.

Unterabschnitt 2 Grundzuweisung

§ 9 Berechnung der Messzahl

(1) Für die Berechnung der Messzahl wird die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde wie folgt vervielfacht:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. für die ersten 600 Mitglieder | mit 0,70, |
| 2. für das 601. bis 1.200. Mitglied | mit 1,45, |
| 3. für jedes weitere Mitglied | mit 2,80. |

(2) Sind Kirchengemeinden in einem Gesamtverband zusammengeschlossen (§ 8), findet der Vervielfachungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 1 bei ihnen nur einmal Anwendung. Danach kommt für die ersten 1.200 Mitglieder einer Kirchengemeinde der Vervielfachungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 2 zur Anwendung.

Unterabschnitt 3 Sachkostenzuweisung

§ 10 Berechnung der Messzahl und Zweckbindung

(1) Die Messzahl beträgt

1. 130 für jede Kirche, in der mindestens einmal im Monat Gottesdienst gehalten wird,
2. 260 für jede Kirche, in der mindestens zweimal im Monat Gottesdienst gehalten wird,
3. 130 für jedes Gemeindehaus, in dem regelmäßig einmal wöchentlich Gemeindegemeinschaft stattfindet,
4. 260 für jedes Gemeindehaus, in dem regelmäßig einmal wöchentlich Gemeindegemeinschaft mit mindestens drei Gruppen stattfindet,
5. 60 für die entgeltliche Nutzung oder Mitbenutzung von Räumen und Gebäuden, die sich nicht in kirchlichem Eigentum befinden, sowie für die Nutzung von Räumen in Pfarrhäusern für gemeindliche Zwecke.

(2) Sind die Räume für Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft in demselben Gebäude untergebracht (z. B. Kirchenzentren), beträgt die Messzahl abweichend von Absatz 1 für beide Bereiche insgesamt 390.

(3) Die Sachkostenzuweisung ist ausschließlich für die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude zu verwenden. Nicht benötigte Mittel sind vor Abschluss des Rechnungsjahres einer Baumittelrücklage zuzuführen. Der Kirchenkreis kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für Zuweisungen an Kirchengemeinden nach Artikel II §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen für die Einführung eines Gebäudemanagements und zur Finanzierung von Baumaßnahmen vom 30. April 2005.

Unterabschnitt 4 Personalzuweisung

§ 11

Zuweisung für hauptberufliche Stellen

(1) Kirchliche Körperschaften erhalten über die Kirchenkreise eine Personalzuweisung für hauptberufliche Stellen in den Arbeitsgebieten

1. Kirchenmusik,
2. Jugend- und Gemeindegarbeit,
3. Küster-, Hausmeister- und Reinigungsdienst,
4. Sekretariats- und Schreibdienst und
5. sonstige Dienste
nach Maßgabe des Personalstellenfinanzierungsgesetzes.

(2) Hauptberufliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die im Stellenplan der kirchlichen Körperschaften geführten Stellen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden.

Unterabschnitt 5 Kirchenkreisamtszuweisung

§ 12

Grundsatz

Kirchengemeinden und Gesamtverbände erhalten eine Kirchenkreisamtszuweisung. Sind sie keinem Kirchenkreisamt angeschlossen, erhalten Sie eine Verwaltungskostenzuweisung, deren Höhe im landeskirchlichen Haushalt festgesetzt wird.

§ 13

Berechnung der Messzahl

Die Messzahl beträgt 20 von Hundert der Summe der Messzahlen nach §§ 9 und 10.

Unterabschnitt 6 Mindestmesszahl

§ 14

Mindestmesszahl für Kirchengemeinden

Für Kirchengemeinden wird eine Mindestmesszahl von 480 festgesetzt, wenn die Summe der Mess-

zahlen nach den Unterabschnitten 2, 3 und 5 geringer ist.

Unterabschnitt 7 Baumittelzuweisung

§ 15

Baumittel

(1) Die Landessynode weist dem Landeskirchenamt einen bestimmten Teil des kirchengemeindlichen Anteils an der Landeskirchensteuer zur zentralen Vergabe von Fördermitteln für Baumaßnahmen der kirchlichen Körperschaften zu. Die Förderung kann in Form von Zuweisungen oder Darlehen erfolgen, sofern die Kosten der Maßnahme im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen.

(2) Fördermittel können nur bis zur Höhe von 50 von Hundert der anerkennungsfähigen Kosten einer Baumaßnahme bewilligt werden. Das Landeskirchenamt kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Kosten der Maßnahme 200.000,00 € übersteigen (große Baumaßnahme).

(3) Die kirchlichen Körperschaften haben einen angemessenen Teil ihrer Einnahmen für Baumaßnahmen einzusetzen oder einer zweckgebundenen Baurücklage zuzuführen.

(4) Die Kirchenkreise bilden nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Nr. 2 Baumittelfonds zur Mitfinanzierung kleiner kirchlicher Baumaßnahmen (§ 14 Absatz 2 VAufsG). Ab dem 1. Januar 2002 sind die Mittel des Fonds zur Mitfinanzierung aller Baumaßnahmen, mit Ausnahme von großen Baumaßnahmen, einzusetzen. Die auf § 18 Absatz 3 beruhenden Teile der Zuweisungen an die Kirchenkreise sind dem Baumittelfonds zweckgebunden zuzuführen.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann das Landeskirchenamt bis längstens zum 31. Dezember 2009 eine höhere Förderung bewilligen, wenn die Baumaßnahme unabweisbar notwendig ist und die örtlichen Mittel nicht in der erforderlichen Höhe aufgebracht werden können.

Unterabschnitt 8 Notzuweisung

§ 16

Härteausgleich

(1) Die Landessynode bestimmt aus dem kirchengemeindlichen Anteil an der Landeskirchensteuer einen jährlichen Betrag für finanzielle Notsituationen kirchlicher Körperschaften. Die Mittel werden von dem Landeskirchenamt verwaltet.

(2) Das Landeskirchenamt kann hieraus einmalig kirchlichen Körperschaften eine Notzuweisung zur Konsolidierung des Haushalts gewähren.

(3) Notzuweisungen sind nur zulässig, wenn zuvor alle Möglichkeiten örtlicher Finanzierung ausgeschöpft sind und der Haushaltsausgleich bei Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbänden auch mit Mitteln des Kirchenkreises nicht sichergestellt werden kann. Bei Kirchenkreisen ist vorab zu prüfen, ob die Kirchenkreisumlage nach § 21 erhoben wird oder erhöht werden kann.

Abschnitt III Zuweisungen an Kirchenkreise

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Grundsatz

Kirchenkreise erhalten Grundzuweisungen, Sachkostenzuweisungen und Kirchenkreisamtszuweisungen. Sie erhalten ferner Personalzuweisungen (§ 11), Baumittelzuweisungen (§ 15) sowie Diakoniezuweisungen (§ 19).

Unterabschnitt 2 Berechnungsgrundlagen

§ 18 Messzahlen

(1) Die für die Berechnung der Grundzuweisung maßgebliche Messzahl der Kirchenkreise wird ermittelt, indem die Summe der Zahl der Mitglieder der angeschlossenen Kirchengemeinden in der nachfolgenden Weise vervielfacht wird:

für die ersten 10.000 Mitglieder	mit 0,15,
für die nächsten 10.000 Mitglieder	mit 0,10,
für die nächsten 10.000 Mitglieder	mit 0,06,
für die nächsten 10.000 Mitglieder	mit 0,03,
und für die weiteren Mitglieder	mit 0,01.

(2) Im Falle einer Neuordnung von Kirchenkreisen darf die Messzahl nach Absatz 1 nicht niedriger festgesetzt werden, als sie ohne diese Maßnahme festzusetzen wäre. Schließen sich mehrere Kirchenkreise zusammen, ist die nach Absatz 1 für den jeweiligen Vervielfältigungsfaktor maßgebliche Bezugsmenge der Mitglieder mit der Zahl der an dem Zusammenschluss beteiligten Kirchenkreise zu multiplizieren.

(3) Die Messzahl für die Sachkostenzuweisung beträgt 65 für jedes im Kirchenkreis gelegene, nach § 10 Absätze 1, Nr. 1 bis 4, und 2 zu berücksichtigende Kirchengebäude.

(4) Die Messzahl für die Kirchenkreisamtszuweisung beträgt 20 von Hundert der Messzahl nach Absatz 1.

(5) Für die Ermittlung der Messzahlen gilt § 7 entsprechend.

Unterabschnitt 3 Diakoniezuweisung

§ 19 Zuweisungen für den Betrieb diakonischer Einrichtungen

(1) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen für den Betrieb regionaler Diakonischer Werke (§ 17 Diakoniegesetz) und zur Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten.

(2) Für beide Bereiche wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche je ein Budget als Betrag in Euro festgesetzt.

(3) Die Verteilung der beiden Budgets erfolgt nach Maßgabe eines vom Rat der Landeskirche als Anteil von Hundert durch Verordnung festzulegenden Budgetanteils je Kirchenkreis.

Der Rat der Landeskirche kann bestimmen, dass ein Teil des jeweiligen Budgets für Ausgleichszuweisungen verwendet und von dem Landeskirchenamt verwaltet und verfügt wird.

(4) Die Landessynode stellt aus dem kirchenge-meindlichen Teil der Landeskirchensteuer Mittel für die Einführung, Weiterentwicklung oder Ergänzung diakonischer Dienste bereit (Innovationsfonds Diakonie). Die Mittel werden vom Landeskirchenamt verwaltet und den örtlichen und regionalen Trägern auf Antrag zugewiesen. Die Bewilligung dauerhafter Zuweisungen bedarf der Zustimmung des Rates der Landeskirche.

Abschnitt IV Umlagen

§ 20 Zweckverbände

Zweckverbände erheben zur Finanzierung ihrer anderweitig nicht gedeckten Ausgaben eine Umlage von ihren Mitgliedern. Art und Höhe der Umlage werden in der Zweckverbandssatzung festgelegt. Lässt die Zweckverbandssatzung eine Festsetzung des Verteilungsschlüssels oder des Hebesatzes durch ein Verbandsorgan zu, bedarf dieser Beschluss zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die für die Haushaltsaufsicht zuständige Stelle.

§ 21 Kirchenkreise

(1) Soweit die Einnahmen der Kirchenkreise nach diesem Gesetz zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben sie eine Kirchenkreisumlage von den in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden zu erheben.

(2) Umlagegrundlage ist die Zuweisung nach § 9.

(3) Der Hebesatz ist in dem Haushaltsbeschluss des Kirchenkreises festzusetzen. Er kann nach der Höhe der Zuweisung nach § 9 gestaffelt werden.

(4) Der Hebesatz bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Abschnitt V Finanzierung der Kirchenkreisämter

§ 22 Grundsatz

Die Aufwendungen der Kirchenkreisämter sind aus den Zuweisungsbeträgen nach §§ 12 Satz 1, 13, 17 und 18 Absatz 4 sowie den Einnahmen aus dem Personalkostenanteil der Verwaltung (§ 24) zu finanzieren.

§ 23 Empfänger der Zuweisungen

Die Zuweisungsbeträge der in § 22 genannten Zuweisungen werden den Kirchenkreisen unmittelbar angewiesen. Ist ein Gesamtverband Träger eines Kirchenkreisamtes, erhält er die Zuweisungen.

§ 24 Personalkostenanteil der Verwaltung

(1) Die Berechnungsgrundlage für den Personalkostenanteil der Verwaltung ist die Summe der Einnahmen oder der Ausgaben einzelner Abschnitte der Haushalte der angeschlossenen Rechtsträger.

(2) Berechnungsgrundlage und Höhe des Personalkostenanteils als Wert von Hundert sind in den Haushaltsbeschlüssen der Kirchenkreise festzusetzen. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) In die Berechnungsgrundlage sollen gegenseitige Leistungen kirchlicher Körperschaften nur einmal einbezogen werden. Zuweisungen, die Berechnungsgrundlage der Kirchenkreisamtszuweisung sind (§§ 13, 18 Absatz 4), dürfen in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen werden.

§ 25 Fehlbetragsausgleich

Reichen die Mittel nach §§ 23 und 24 im Einzelfall zur Deckung der Ausgaben nicht aus, können Fehlbeträge von den Rechtsträgern ausgeglichen werden. Der Ausgleich bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Abschnitt VI Festsetzungsverfahren

Unterabschnitt 1 Feststellung und Festsetzungsbescheid

§ 26 Feststellung der Messzahlen

Die Messzahlen für die kirchlichen Körperschaften werden auf der Grundlage der Mitteilungen gemäß §§ 7 Absatz 1, 18 Absatz 4 von dem Landeskirchenamt festgestellt.

§ 27 Festsetzungsbescheid

Die gemäß § 26 festgestellte Messzahl und die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen werden der kirchlichen Körperschaft durch schriftlichen Festsetzungsbescheid von dem Landeskirchenamt bekannt gegeben. Entsprechendes gilt im Fall des § 7 Absatz 2.

Unterabschnitt 2 Rechtsmittelverfahren gegen den Festsetzungsbescheid

§ 28 Einspruch

(1) Die kirchlichen Körperschaften können innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheids schriftlich Einspruch bei dem Landeskirchenamt einlegen. Der Einspruch muss begründet werden.

(2) Mit dem Einspruch können ausschließlich Berechnungsfehler und Fehler in der Übernahme der Berechnungsgrundlagen aus den Mitteilungen nach § 26 gerügt werden.

(3) Einsprüche, die mit fehlerhaften Angaben in der Mitteilung nach § 26 begründet werden, sind unzulässig.

§ 29 Widerspruch

(1) Gegen den Einspruchsbescheid des Landeskirchenamtes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs (§ 7 KiVwGG in Verbindung mit §§ 19 ff. VwGG-UEK) gegeben.

(2) § 28 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 30 Beteiligung mitbetroffener Körperschaften

Richtet sich die Beschwerde gegen die Zuordnung von Mitgliedern, Gebäuden oder Personalstellen zu einer anderen kirchlichen Körperschaft, ist diese in dem Verfahren beizuladen.

§ 31 Aufschiebende Wirkung

Die Einlegung von Einsprüchen und Beschwerden nach diesem Gesetz sowie die Klage vor dem Landeskirchengericht haben keine aufschiebende Wirkung.

Unterabschnitt 3 Sonderregelungen

§ 32

Änderung der für die Festsetzung der Messzahlen maßgeblichen Kriterien innerhalb einer Haushaltsperiode

(1) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Messzahlen bei einem Zuweisungsempfänger innerhalb einer Haushaltsperiode durch

- eine Maßnahme nach § 7 Absatz 2 oder
 - die Inbetriebnahme oder Aufgabe eines für die Messzahlenberechnung zur Ermittlung der Sachkostenzuweisung (§ 10) maßgeblichen Gebäudes, kann bei einer sich daraus ergebenden
1. Erhöhung der Messzahl die Finanzausweisung auf Antrag des Zuweisungsberechtigten durch einen Änderungsbescheid des Landeskirchenamtes zeitanteilig erhöht werden.
 2. Senkung der Messzahl die Finanzausweisung durch einen Änderungsbescheid des Landeskirchenamtes angemessen gekürzt werden.

(2) Erhöhte Zuweisungen können erst ab Zugang des Antrags nach Absatz 1 Nr. 1 beim Landeskirchenamt, frühestens jedoch ab Wirksamkeit des die Änderung begründenden Ereignisses gewährt werden.

(3) Die Neufestsetzung bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden erfolgt mit erstmaliger Wirkung für den auf den Beschluss des Landeskirchenamtes (Artikel 9 Absatz 3 Grundordnung) folgenden nächsten Doppelhaushaltszeitraum.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 33

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g GO zu diesem Gesetz erlassen.

§ 34

Erlöschen von Ansprüchen

Ansprüche auf Zuweisungen der Landeskirche, die ihren Rechtsgrund in dem bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Kirchensteuer-Zuweisungssystem haben und für die künftig keine Mittel aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer in zentraler Verwaltung der Landeskirche bereitstehen, erlöschen mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

§ 35 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend davon treten zur Vorbereitung der Umstellung des Finanzausweisungsverfahrens die Abschnitte II, III und VI bis VII zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit in der Fassung vom 23. November 2005 neu bekannt gemacht.

Kassel, den 8. Dezember 2005

Dr. He in
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz – KiVwGG)

Vom 22. November 2005

§ 1

Geltung des VwGG der UEK

(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stimmt dem Kirchengesetz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86) gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung der UEK in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426) zu.

(2) Gemäß § 2 Absatz 3 VwGG gilt dieses Gesetz in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Landeskirchengericht
(zu § 2 VwGG)

Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist gemäß Artikel 142 Absatz 1 der Grundordnung

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck das Landeskirchengericht mit Sitz in Kassel.

§ 3
Besetzung des Landeskirchengerichts
(zu § 4 VwGG)

(1) Das Landeskirchengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen zum Richteramt befähigt sein. Zwei Beisitzer müssen ein Pfarramt in der Landeskirche innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle in der Landeskirche beauftragt sein.

(3) Vertreter des Vorsitzenden ist der älteste juristische Beisitzer.

(4) Es sind drei Juristen und zwei Pfarrer als Stellvertreter zu wählen.

§ 4
Wahl der Mitglieder des Landeskirchengerichts
(zu § 5 Absatz 1 VwGG)

(1) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wählt die Mitglieder des Landeskirchengerichts.

(2) Nach ihrer Wahl legen die Mitglieder vor der Landessynode ein Gelöbnis ab.

Auf die Frage des Präses:

„Gelobt Ihr vor Gott, als Mitglied des Landeskirchengerichts im Gehorsam gegen Gottes Wort das Richteramt unparteiisch in Bindung an Gesetz und Recht auszuüben?“

erklären sie nach namentlichem Aufruf mit Handschlag:

„Ich gelobe es vor Gott.“

(3) Die gewählten Stellvertreter legen das Gelöbnis vor Ausübung ihres Amtes in einer öffentlichen Sitzung ab. An die Stelle des Präses tritt der Vorsitzende des Landeskirchengerichts. Das gleiche gilt für Mitglieder, deren Verpflichtung nach Absatz 2 nicht möglich war.

§ 5
Amtszeit der Mitglieder des Landeskirchengerichts
(zu § 5 Absatz 3 Satz 1 VwGG)

Die Amtszeit der Mitglieder des Landeskirchengerichts beträgt zwölf Jahre.

§ 6
Zuständigkeit des Landeskirchengerichts
(zu §§ 19, 20 VwGG)

(1) Das Landeskirchengericht entscheidet in allen kirchlichen Streitigkeiten, soweit nicht andere Rechtsbehelfe vorgesehen sind oder die Anrufung des Landeskirchengerichts durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.

(2) Der Zuständigkeit des Landeskirchengerichts unterliegen nicht:

- a) Normenkontrollverfahren,
- b) Entscheidungen in Lehrbeanstandungsverfahren und Disziplinarangelegenheiten,
- c) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
- d) Entscheidungen, die sich auf die Ordination beziehen,
- e) Entscheidungen der Synoden,
- f) Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht

§ 7
Regelung des Vorverfahrens
(zu § 22 Absatz 2 VwGG)

(1) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist das Landeskirchenamt zuständig. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Maßnahme des Bischofs, des Vizepräsidenten oder des Landeskirchenamtes, so entscheidet der Rat der Landeskirche.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid.

§ 8
Übergangsvorschriften

(1) Verfahren vor dem Landeskirchengericht, die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Landeskirchengerichts bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. März 1968 (KABl. S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 1973 (KABl. S. 143), außer Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Landeskirchengerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 8. November 1973 (KABl. S. 143) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 aufgehoben.

(3) Der Aufhebung der Vereinbarung betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der EKD vom 2. Februar 1970 (KABl. S. 23) wird zugestimmt.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 1. Dezember 2005

Dr. Hei n
Bischof

Nachfolgend wird das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz) der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86) bekanntgegeben.

**Bekanntmachung der Neufassung
des Verwaltungsgerichtsgesetzes
Vom 15. Februar 2005
ABl. EKD S. 86**

Aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 1. Dezember 2004 wird nachstehend der Wortlaut des Verwaltungsgerichtsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390),
2. die am 1. Juli 2000 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD S. 151),
3. die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379),
4. das am 18. Oktober 2003 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426),
5. die am 1. November 2004 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 540),
6. die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKD 2005 S. 2).

Berlin, den 15. Februar 2005
Kirchenkanzlei der UEK
In Vertretung
H a f a

**Kirchengesetz über die kirchliche
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG)**

Vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom
15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Gerichte**

Grundsatzregelung	§ 1
Rechtzüge	§ 2

**Abschnitt II
Richter und Richterinnen**

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte	§ 3
Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 4
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes	§ 5
Besetzung des Verwaltungsgerichts	§ 6
Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs	§ 7
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs	§ 8
Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs	§ 9
Verpflichtung	§ 10
Ehrenamt	§ 11
Beendigung	§ 12
Ausschluss	§ 13
Ablehnung	§ 14

**Abschnitt III
Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung**

Geschäftsstelle	§ 15
Schriftführung	§ 16
Rechts- und Amtshilfe	§ 17
Vertretung	§ 18

**Abschnitt IV
Verwaltungsrechtsweg**

Verwaltungsrechtsweg	§ 19
Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges	§ 20
Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis	§ 21
Vorausgehende Rechtsbehelfe	§ 22
Untätigkeitsklage	§ 23
Aufschiebende Wirkung	§ 24
Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	§ 25

**Abschnitt V
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht**

Klagefrist	§ 26
Klageschrift	§ 27
Beiladung	§ 28

Vorbescheid	§ 29
Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren	§ 30
Untersuchungsgrundsatz	§ 31
Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens	§ 32
Vorlage und Auskunftspflicht	§ 33
Akteneinsicht, Abschriften	§ 34
Beweisaufnahme	§ 35
Ladung	§ 36
Mündliche Verhandlung	§ 37
Öffentlichkeit der Verhandlung	§ 38
Gang der Verhandlung	§ 39
Richterliche Frage- und Erörterungspflicht	§ 40
Gütliche Einigung	§ 41
Niederschrift	§ 42

Abschnitt VI

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Abstimmung	§ 43
Urteil	§ 44
Freie Beweiswürdigung	§ 45
Nachprüfung von Ermessensentscheidungen	§ 46
Verkündung und Zustellung	§ 47
Abfassung und Form	§ 48
Rechtskraft	§ 49
Beschlüsse	§ 50

Abschnitt VII

Einstweilige Anordnung

Einstweilige Anordnung	§ 51
------------------------	------

Abschnitt VIII

Revisionsverfahren

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe	§ 52
Revisionseinlegung und Begründung	§ 53
Zurücknahme der Revision	§ 54
Revisionsverfahren	§ 55
Anschlussrevision	§ 56
Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss	§ 57
Urteil	§ 58

Abschnitt IX

Beschwerdeverfahren

Beschwerde	§ 59
Beschwerdefrist	§ 60
Beschwerdewirkung	§ 61
Verfahren und Entscheidung	§ 62
Beschwerde an das Verwaltungsgericht	§ 63

Abschnitt X

Wiederaufnahme des Verfahrens

Grundsatz	§ 64
-----------	------

Abschnitt XI

Kosten

Begriff	§ 65
Kostenlast	§ 66
Kostenentscheidung	§ 67

Anfechtung der Kostenentscheidung	§ 68
Gegenstandswert	§ 69
Kostenfestsetzung	§ 70

Abschnitt XII

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	§ 71
---	------

Abschnitt XIII

Übergangs- und Schlussvorschriften

Übergangsvorschriften	§ 72
In-Kraft-Treten	§ 73

Abschnitt I

Gerichte

§ 1

Grundsatzregelung

In der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihren Mitgliedskirchen werden unabhängige, von den kirchlichen Verwaltungsdienststellen getrennte Verwaltungsgerichte gebildet.

§ 2

Rechtszüge

(1) Kirchliche Verwaltungsgerichte sind

- im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sowie für jede Mitgliedskirche je ein Verwaltungsgericht,
- im zweiten Rechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

(2) Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen können für den ersten Rechtszug gemeinsame Verwaltungsgerichte bilden. Nach entsprechender Vereinbarung können sie auch bestimmen, dass ein anderes Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges die Aufgaben des eigenen Gerichts übernimmt.

(3) Die Mitgliedskirchen können durch Kirchengesetz eigene Bestimmungen über den ersten Rechtszug erlassen und den Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof allgemein oder für bestimmte Fälle ausschließen.

(4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auch für Kirchen begründet werden, die nicht Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sind. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD ist zum Abschluss solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(5) Mitgliedskirchen sind ermächtigt, mit Kirchen, die der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nicht angehören, aufgrund gemeinsamen Rechts mit diesen Kirchen oder durch Vertrag ein gemeinsames kirchliches Verwaltungsgericht zu bilden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 sind dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vor ihrem In-Kraft-Treten anzuzeigen.

Abschnitt II Richter und Richterinnen

§ 3

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

(2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder ordinierte Theologen oder Theologinnen sind oder die Befähigung zum Ältestenamte (Presbyteramt) besitzen.

§ 4

Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und bis zu vier beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

(2) Bis zu zwei beisitzende Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden bestellt; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(3) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

(4) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) angehört. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegen.

§ 5

Wahl und Amtszeit der Mitglieder
des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden auf Vorschlag des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz oder auf Vorschlag der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) von der Synode der jeweiligen Kirche gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Vollkonferenz oder die jeweilige Synode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz oder der Synode zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der jeweiligen Mitgliedskirche oder das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD die erforderliche Nachwahl vor.

§ 6

Besetzung des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss; das weitere Mitglied muss ein ordinerter Theologe oder eine ordinierte Theologin sein.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören.

(3) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichtserstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7

Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem oder der Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als

weitere Mitglieder werden von der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt.

(2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der oder die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der ordinierte Theologe oder die ordinierte Theologin werden von der Vollkonferenz im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Die je zwei weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz und auf Vorschlag der Kirchenleitungen (Landeskirchenrat, Kirchengausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

(4) Für alle Mitglieder außer dem oder der Vorsitzenden sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen.

(5) Mitglieder von Kirchenleitungen (Landeskirchenrat, Kirchengausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirchen oder des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und Mitglieder, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt), für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs sein. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

§ 8

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gemäß § 7 Absätze 3 und 4

bestellt. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Bestellung vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz oder der Synode der zuständigen Kirche zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der zuständigen Kirche die erforderliche Bestellung vor.

§ 9

Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem ordinierten Theologen oder der ordinierten Theologin und den beiden weiteren Mitgliedern gemäß § 7. Im Beschlussverfahren entscheidet der Verwaltungsgerichtshof ohne die beiden weiteren Mitglieder, sofern keine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; § 57 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die kirchengesetzlich begründete Entscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender oder eine Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. Sind sämtliche Stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer Stellvertretender Vorsitzender oder eine andere Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.

§ 10

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofs ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Vollkonferenz zu verpflichten. Die weiteren Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ihres Gerichts verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 11 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Sie erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen.

§ 12 Beendigung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist für beendet zu erklären,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,
4. wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zulässt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichts trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderatoren der Gesamtsynode) nach Anhörung des oder der Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts ruht das Amt.

(5) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, das sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ruht das Amt.

§ 13 Ausschluss

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. Ehegatte oder Ehegattin, Vormund, Betreuer oder Betreuerin oder Pfleger oder Pflegerin eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. mit einem oder einer Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige vernommen ist,
5. bei dem vorausgegangenen Verwaltungungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat.

§ 14 Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des oder der Abgelehnten sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 13 ausgeschlossen ist.

Abschnitt III Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich im Konsistorium (Landeskirchenamt,

Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt, Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland).

(2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der oder die Vorsitzende.

§ 16 Schriftführung

(1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen wird von einem Schriftführer oder einer Schriftführerin gefertigt; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein anderes Mitglied des Gerichts mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auf das Amt und zur dauernden Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Rechts- und Amtshilfe

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 18 Vertretung

(1) Vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.

(2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

Abschnitt IV Verwaltungsrechtsweg

§ 19 Verwaltungsrechtsweg

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) und des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) auf andere kirchliche Leitungsorgane delegiert, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt.

§ 20 Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das kirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 21 Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis

(1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur begehren, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

§ 22 Vorausgehende Rechtsbehelfe

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn eine

Widerspruchsentscheidung eingeholt worden ist, es sei denn, dass das gliedkirchliche Recht eine andere Regelung vorsieht. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengemeindevorstand, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) selbst entschieden hat oder der Widerspruch durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 23 Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 22 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 24 Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

(5) Ist im Verfahren zur Hauptsache die Revision ausgeschlossen, ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

§ 25 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt V Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

§ 26 Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

§ 27 Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muss außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

§ 28 Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 29 Vorbescheid

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann sie der oder

die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 30

Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren;
5. über Kosten.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann der oder die Vorsitzende ihm die Entscheidung übertragen.

§ 31

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 32

Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der oder die Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der oder die Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des oder der Beteiligten zu ermitteln.

§ 33

Vorlage und Auskunftspflicht

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenausdrücken sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheim gehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluss, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

§ 34

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 35

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 36 Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines oder einer Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden.

§ 37 Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 38 Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 39 Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(3) Der oder die Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 40 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 41 Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters oder der Berichterstatterin schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 42 Niederschrift

(1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzu-

spielen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt VI Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

§ 43 Abstimmung

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 44 Urteil

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 45 Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 46 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 47 Verkündung und Zustellung

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 48 Abfassung und Form

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 47 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 49 Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 50 Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt VII Einstweilige Anordnung

§ 51 Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Verän-

derung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

Abschnitt VIII Revisionsverfahren

§ 52

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Revision ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängeln gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 53

Revisionseinlegung und Begründung

(1) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionseinlegungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 54

Zurücknahme der Revision

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 55

Revisionsverfahren

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 56

Anschlussrevision

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbstständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 57

Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Revision bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss zurückweisen, wenn sie keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. An dem Beschluss wirken die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mit.

§ 58
Urteil

(1) Über die Revision wird durch Urteil entschieden, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach § 57 verfährt.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

**Abschnitt IX
Beschwerdeverfahren**

§ 59
Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- Euro nicht übersteigt.

§ 60
Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 61
Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der

angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 62
Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abgeholfen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 63.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§ 63
Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 59 Absatz 3, § 60 Absatz 1, § 61 und § 62 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

**Abschnitt X
Wiederaufnahme des Verfahrens**

§ 64
Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

**Abschnitt XI
Kosten**

§ 65
Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD kann eine Gebührenordnung erlassen.

§ 66
Kostenlast

- (1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.
- (3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen dem- oder derjenigen zur Last, der oder die das Rechtsmittel eingelegt hat.
- (4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
- (5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 67
Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 68
Anfechtung der Kostenentscheidung

- (1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 69
Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 70
Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt XII
Verweisung auf die
Verwaltungsgerichtsordnung

§ 71
Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt XIII
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 72
Übergangsvorschriften

(1) Gliedkirchliche Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 73
(In-Kraft-Treten)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Gewährung
von Entschädigungen
an die Mitglieder der Kirchengerichte
und des Schlichtungsausschusses
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Vom 22. November 2005

§ 1

Die Mitglieder des Landeskirchengerichts, der Disziplinarkammer und die Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz nach Maßgabe einer Verordnung des Rates der Landeskirche.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 1. Dezember 2005

Dr. H e i n
Bischof

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund § 1 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. November 2005 (KABl. S. 241) die folgende Verordnung beschlossen:

**Verordnung über die Gewährung
von Aufwandsentschädigungen
an die Mitglieder der Kirchengerichte
und des Schlichtungsausschusses
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

Vom 2. Dezember 2005

§ 1
Landeskirchengericht

Der Vorsitzende, der Berichterstatter und die Beisitzer des Landeskirchengerichts erhalten für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Vorsitzenden und den Berichterstatter jeweils 200,00 €, für die Beisitzer 100,00 €.

§ 2
Disziplinarkammer

§ 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Disziplinarkammer.

§ 3
Schlichtungsstelle

§ 1 findet auf die Schlichtungsstelle mit der Maßgabe Anwendung, dass nur der Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung für jedes Verfahren erhält.

§ 4
Schlichtungsausschuss

§ 1 findet auf den Schlichtungsausschuss mit der Maßgabe Anwendung, dass nur der Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung für jedes Verfahren erhält.

§ 5
Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss des Verfahrens fällig.

§ 6
Sonstige Auslagen

Neben der Aufwandsentschädigung haben die in §§ 1 bis 4 bezeichneten Personen einschließlich der Beisitzer einen Anspruch auf Erstattung der Auslagen nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

§ 7
Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Höhe der Entschädigung an die Mitglieder des Landeskirchengerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Januar 1974 (KABl. S. 2), die Verordnung über die Zahlung einer Entschädigung an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 8. April 1986 (KABl. S. 105) sowie die Regelung des Rates der Landeskirche über die Entschädigung für den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses vom 19. Januar 1994 (R 135 -25 Bd. 4; R 220 -540) außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 12. Dezember 2005

R i s t o w
Vizepräsident

**Beschluss der Landessynode
vom 22. November 2005
über die Bestätigung der
„Zweiten Verordnung über die Änderung
der Grenze zwischen
dem Kirchenkreis der Eder
und dem Kirchenkreis Frankenberg“**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 22. November 2005 in Hofgeismar beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) erlassene Zweite Verordnung über die Änderung der Grenze zwischen dem Kirchenkreis der Eder und dem Kirchenkreis Frankenberg vom 12. September 2005 (KABl. S. 176) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 8. Dezember 2005

D r . H e i n
B i s c h o f

**Verordnung
über die Aufteilung der Diakoniebudgets
nach § 4 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes
für die Rechnungsjahre 2006 und 2007
(DiakBudgetVO 2006/2007)**

Vom 2. Dezember 2005

Der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 2. Dezember 2005 in Kassel gemäß Artikel 132 Buchstabe g der Grundordnung in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Finanzausweisungsgesetz in der Fassung vom 23. November 2005 die folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Aufteilung des Budgets
für regionale Diakonische Werke**

(1) Von dem Budget (2.900.000,00 €) bleiben 50.000,00 € zum Zwecke von Ausgleichszuweisungen in der Verwaltung des Landeskirchenamtes.

(2) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Budget erhalten die Kirchenkreise folgenden Anteil:

Kirchenkreis der Eder	1,98%
Kirchenkreis des Eisenbergs	2,82%
Kirchenkreis Eschwege	4,97%
Kirchenkreis Frankenberg	2,80%
Kirchenkreis Fritzlar	1,20%
Kirchenkreis Fulda	4,77%
Kirchenkreis Gelnhausen	3,08%
Kirchenkreis Hanau-Land	5,68%
Kirchenkreis Hanau-Stadt	4,90%
Kirchenkreis Hersfeld	6,54%
Kirchenkreis Hofgeismar	3,09%
Kirchenkreis Homberg	1,13%
Stadtkirchenkreis Kassel	9,63%
Kirchenkreis Kassel-Land	3,73%
Kirchenkreis Kaufungen	2,61%
Kirchenkreis Kirchhain	2,23%
Kirchenkreis Marburg-Land	3,60%
Kirchenkreis Marburg-Stadt	15,97%
Kirchenkreis Melsungen	0,98%
Kirchenkreis Rotenburg	5,07%
Kirchenkreis Schlüchtern	0,64%
Kirchenkreis Schmalkalden	2,37%
Kirchenkreis der Twiste	1,77%
Kirchenkreis Witzenhausen	4,97%
Kirchenkreis Wolfhagen	2,00%
Kirchenkreis Ziegenhain	1,47%

(3) In dem jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigte Ausgleichsmittel nach Absatz 1 werden zu Beginn des jeweiligen Folgejahres unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen ausgeschüttet.

**§ 2
Aufteilung des Budgets für Kindertagesstätten**

(1) Von dem Budget (2.210.000,00 € in 2006 und 2.140.000,00 € in 2007) bleiben im Rechnungsjahr

2006 105.000,00 € und im Rechnungsjahr 2007 35.000,00 € zum Zwecke von Ausgleichszuweisungen in der Verwaltung des Landeskirchenamtes.

(2) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Budget erhalten die Kirchenkreise folgenden Anteil:

Kirchenkreis der Eder	1,25%
Kirchenkreis des Eisenbergs	5,45%
Kirchenkreis Eschwege	6,82%
Kirchenkreis Frankenberg	4,09%
Kirchenkreis Fritzlar	3,07%
Kirchenkreis Fulda	4,46%
Kirchenkreis Gelnhausen	1,71%
Kirchenkreis Hanau-Land	5,07%
Kirchenkreis Hanau-Stadt	6,43%
Kirchenkreis Hersfeld	4,39%
Kirchenkreis Hofgeismar	4,33%
Kirchenkreis Homberg	1,44%
Stadtkirchenkreis Kassel	9,43%
Kirchenkreis Kirchhain	4,87%
Kirchenkreis Marburg-Land	6,72%
Gesamtverband Marburg-Stadt	8,05%
Kirchenkreis Melsungen	2,75%
Kirchenkreis Rotenburg	5,07%
Kirchenkreis Schlüchtern	4,73%
Kirchenkreis Schmalkalden	0,60%
Kirchenkreis der Twiste	3,82%
Kirchenkreis Witzenhausen	1,28%
Kirchenkreis Wolfhagen	1,55%
Kirchenkreis Ziegenhain	2,63%

(3) Die Ausgleichsmittel nach Absatz 1 werden zur Finanzierung der Ausgleichszuweisungen eingesetzt.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 6. Dezember 2005

Dr. H e i n
Bischof

Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste

Das Landeskirchenamt hat in der Sitzung am 8. November 2005 beschlossen, die vorstehend genannte Ordnung vom 24. Februar 1998 (KABl. S. 43) zum 31. Dezember 2005 aufzuheben.

Kassel, den 13. Dezember 2005

S t e y
Oberlandeskirchenrätin

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Asel, Marienhagen und Vöhl**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 29. November 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Asel, Marienhagen und Vöhl, Kirchenkreis Frankenberg, werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vöhl vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 2. Dezember 2005

L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Mottgers, Weichersbach und Schwarzenfels**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 29. November 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Mottgers, Weichersbach und Schwarzenfels, Kirchenkreis Schlüchtern, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Mottgers-Weichersbach-Schwarzenfels vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 2. Dezember 2005

L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Oberkalbach, Heubach und Uttrichshausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 29. November 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Oberkalbach, Heubach und Uttrichshausen, Kirchenkreis Schlüchtern, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberkalbach-Heubach-Uttrichshausen vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 2. Dezember 2005

L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach,
Orferode und Weißenbach**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 29. November 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach, Orferode und Weißenbach, Kirchenkreis Witzenhausen, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 2. Dezember 2005

L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Eschwege-Altstadt und Eschwege-Neustadt**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 29. November 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eschwege-Altstadt und Eschwege-Neustadt, Kirchenkreis Eschwege, werden zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eschwege vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 2. Dezember 2005

L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Marjoß und Jossa**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 29. November 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Marjoß und Jossa, Kirchenkreis Schlüchtern, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Marjoß-Jossa vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 2. Dezember 2005

L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Gundhelm und Hutten**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 29. November 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Gundhelm und Hutten, Kirchenkreis Schlüchtern, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Gundhelm-Hutten vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 2. Dezember 2005

L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Altengronau und Neuengronau**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 29. November 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Altengronau und Neuengronau, Kirchenkreis Schlüchtern, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Altengronau und Neuengronau vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 2. Dezember 2005

L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Wernswig und Sondheim**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 29. November 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Wernswig und Sondheim, Kirchenkreis Homberg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 2. Dezember 2005

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Roth, Wenkbach-Argenstein und Wolfshausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Roth, Wenkbach-Argenstein und Wolfshausen, Kirchenkreis Marburg-Land, werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Roth vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 7. Dezember 2005

(L. S.)

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Bildung
des Evangelischen Gesamtverbandes
Lichtenfels/Eisenberg**

Landeskirchenamt Kassel, den 9. Dezember 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Lichtenfels-Goddelsheim, Lichtenfels-Fürstenberg, Lichtenfels-Rhadern, Sachsenberg, Dalwigksthäl, Neukirchen, Münden und Korbach-Eppe, Kirchenkreis des Eisenbergs, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) – Verbandsgesetz –, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Umwandlung des Zweckverbandes Lichtenfels in den Gesamtverband Lichtenfels/Eisenberg beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Lichtenfels/Eisenberg hat am 23. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Erweiterung
des Evangelischen Gesamtverbandes
Lichtenfels/Eisenberg**

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Nieder-Ense und Immighausen, Kirchenkreis des Eisenbergs, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) – Verbandsgesetz –, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), den Beitritt zu dem Evangelischen Gesamtverband Lichtenfels/Eisenberg beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Gesamtverbandes hat dem Beitritt zugestimmt und die Satzung des Gesamtverbandes entsprechend ergänzt.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Verbandsgesetzes hat das Landeskirchenamt den Beitritt genehmigt. Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung in der ergänzten Form nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung
des Evangelischen Gesamtverbandes
Lichtenfels/Eisenberg**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004

(KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Zweckverband Kirchenbezirk Lichtenfels wird unter Erweiterung seiner Aufgaben in einen Gesamtverband umgewandelt und bleibt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 26. November 2003 (KABI. S. 186).“

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verbandsvertretung gehören an:
1. die Inhaber der Pfarrstellen der Mitglieds-kirchengemeinden. Bei Stellenteilung jedoch nur ein vom Kirchenvorstand beauftragter Inhaber eines Teils der Stelle, regelmäßig der, dem die Geschäftsführung obliegt.

2. von dem Kirchenvorstand einer Mitglieds-gemeinde jeweils aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und zwar für die Kirchengemeinde
- | | |
|-------------------------|--------------|
| Korbach-Eppe | 2 Mitglieder |
| Lichtenfels-Goddelsheim | 4 Mitglieder |
| Lichtenfels-Fürstenberg | 2 Mitglieder |
| Lichtenfels-Rhadern | 2 Mitglieder |
| Nieder-Ense | 3 Mitglieder |
| Immighausen | 2 Mitglieder |
| Sachsenberg | 3 Mitglieder |
| Dalwigksthäl | 2 Mitglieder |
| Münden | 2 Mitglieder |
| Neukirchen | 2 Mitglieder |

Zu den Mitgliedern nach Satz 1 müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehören. Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 ist eine Stellvertretung zu wählen.“

3. In § 11 Absatz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„ Der Vorstand besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.

Ihm gehören an:

1. die Inhaber der Pfarrstellen der Mitglieds-gemeinden. Bei Stellenteilungen jedoch nur ein vom Kirchenvorstand beauftragter Inhaber eines Teils der Stelle, regelmäßig der, dem die Geschäftsführung obliegt.
2. fünf Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist. Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein.“

5. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „Im Vorstand sollen alle Kirchspiele sowie die Kirchengemeinde Korbach-Eppe mindestens durch ein Laienmitglied vertreten sein.“
Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. In § 15 Absatz 1 werden die Worte „soll sechsmal“ durch die Worte „soll nach Bedarf, mindestens einmal“ ersetzt.

7. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

8. In § 22 wird nach den Worten „Diese Satzung tritt“ eingefügt: „am 01.01.2006“.

Erweiterung des Evangelischen Gemeindeverbandes Kleinenglis – Großenenglis – Gombeth und Namensänderung

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsbach-Kerstenhausen, Kirchenkreis Homberg, hat durch Beschluss vom 18. Mai 2005 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25) – Verbandsgesetz –, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), den Beitritt zu dem Evangelischen Gemeindeverband Kleinenglis – Großenenglis – Gombeth beschlossen. Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes hat am 21. Juni 2005 dem Beitritt zugestimmt und die Änderung der Satzung des Gesamtverbandes beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Verbandsgesetzes hat das Landeskirchenamt den Beitritt und die nachstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Kleinenglis – Großenenglis – Gombeth

1. Der neue Name des Gesamtverbandes lautet: „Evangelischer Gemeindeverband Schwalm-Hundsburg“.

2. In § 3 Absatz 1 wird angefügt:
„4. die Evangelische Kirchengemeinde Arnsbach-Kerstenhausen“

3. § 14 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung: „fünf weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Kirchenvorstände durch die Verbandsvertretung zu wählen sind. Unter diesen müssen zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer sein.“

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrer Dr. Andreas **Leipold** in Bad Hersfeld zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers in der Justizvollzugsanstalt Hünfeld (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Pfarrerinnen extr. Kirsten **Schulte** in Hünfeld zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle Hünfeld, Kirchenkreis Fulda, mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer Helmut **Golin** in Kirchhain, Stadtteil Betziesdorf, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis Kirchhain für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2006

Pfarrerinnen Ilona **Grenzebach** in Spangenberg, Stadtteil Mörshausen, mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Melsungen für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Pfarrerinnen Maren **Jahnke** in Bad Arolsen, Stadtteil Mengerlinghausen, mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis der Twiste für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2006

Pfarrerinnen Kerstin **Kandziora** in Neustadt mit den Aufgaben einer Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Kirchhain für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Pfarrer Werner **Schiller** in Rauschenberg, Stadtteil Josbach, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Kirchhain für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Dekan Rainer **Staege** in Kirchhain erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Kirchhain für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Pfarrer Oliver **Uth** in Alheim, Ortsteil Heinebach, mit den Aufgaben eines Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Melsungen für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer Alexander **Brüch** in Kassel in der Kirchengemeinde Kassel-Unterneustadt, Stadtkirchenkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Pfarrer Torsten **Krey** in Marburg in der Kirchengemeinde Marburg-Pauluskirche, Kirchenkreis Marburg-Stadt, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Pfarrer im Ehrenamt Johannes **Meier** in Körle in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Hülsa, Kirchenkreis Homberg, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Verliehen:

Die Philipp-Nicolai-Medaille an Pfarrer Norbert **Krause** in Wehretal, Ortsteil Reichensachsen, am 7. September 2005

Die Philipp-Nicolai-Medaille an Gunther **Ninmann** in Kassel am 18. November 2005

Die Elisabethmedaille an Karl-Heinz **Käsinger** in Oberaula, Ortsteil Olberode, am 1. Dezember 2005

Aufgehoben:

Die Beauftragung von Pfarrerin Petra **Fuhrhans** in Fuldabrück, Ortsteil Dörnhagen, mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Melsungen mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Die Beauftragung von Pfarrer Dr. Gernot **Schulze-Wegener** in Rauschenberg mit den Aufgaben eines Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Kirchhain mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Alfred **Kany** in Homberg mit Wirkung vom 1. Februar 2006

In den Ruhestand tritt:

Pfarrer Rüdiger **Frey** in Bad Hersfeld mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Gestorben:

Pfarrer i. R. Herbert Rolf **Suter** in Rotenburg, Stadtteil Braach, am 22. November 2005 (75 Jahre)

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

2. Gudensberg, Kirchenkreis Fritzlar
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Gundhelm, Kirchenkreis Schlüchtern
Die Stelle wird besetzt für die Dauer von fünf Jahren nach Gemeindewahl.

2. Homberg, Kirchenkreis Homberg
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Bewerbungen bis zum 31. Januar 2006 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechsellmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Berichtigung:

Im Nichtamtlichen Teil des Kirchlichen Amtsblatts Nr. 11/2005, Seite 212 ist ein Teil des Textes für die Pfarrstelle „Mitarbeit im Dezernat Bildung, Erziehung, Schule“ versehentlich bei der Pfarrstelle „Referatsleitung Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste“ wiedergegeben worden.

Der Abschnitt von „Bewerbungsvoraussetzungen“ bis „vorbereiten“ (Seite 212, linke Spalte unten) entfällt an dieser Stelle und ist einzufügen vor dem Satz „Nähere Auskünfte ... 260.“

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183